

# Satzung

des

# Sportverein Perouse E. V.



## **§ 1**

### Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein Perouse E.V. – SV Perouse – in Perouse.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen. (VR 283)

Der Verein hat den Sitz in Perouse.

## **§ 2**

### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, und die Pflege der Leibesübungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassische oder konfessionelle Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

## **§ 3**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes E.V.,  
dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen ( Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSP und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **§ 5**

### Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend –und Kinderabteilungen zusammengefaßt.
3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsangehörige, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so ist das Mitglied schriftlich zu verständigen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht angesetzt. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt
  5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
  6. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu anderen Turn –und Sportvereinen bedarf einer Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
  7. Die Mitgliedschaft erlischt
    - 7.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann und zwar spätestens 4 Wochen auf Schluß des Kalenderjahres.
    - 7.2 durch Ausschluß aus dem Verein.  
Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
      - 7.2.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist
      - 7.2.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
      - 7.2.3 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
- Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung besteht jedoch nicht.
8. Die Sonderbestimmungen des § 15 dieser Satzung, in welchem die besondere Stellung der Abteilung Tennis geregelt ist, bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im voraus an den Verein zu entrichten ( Bezahlung durch Abbuchungsverfahren wäre wünschenswert ).

Die Sonderbestimmungen des § 15 dieser Satzung, in welchem die besondere Stellung der Abteilung Tennis geregelt ist, bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung – Hauptversammlung –
2. der Ausschuß ( wie § 10 Ziff. 1.2.7 )
3. der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von 4 Wochen verpflichtet.

## § 9 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung.

1.1 Jeweils im ersten halbjahr des neuen Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden oder vom 3.Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rutesheim zu erfolgen.

1.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1.2.1 Bericht: 1.Vorsitzender

1.2.2 Bericht: 2. Vorsitzender Finanzen

1.2.3 Bericht: 3.Vorsitzender Spielbetrieb

1.2.4 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

1.2.5 Beschlußfassung über Anträge.

1.2.6 Wahlen des Vorstandes, der Ausschußmitglieder, die nicht als Abteilungsleiter tätig sind und der Kassenprüfer finden alle zwei Jahre im Wechsel statt und zwar wie folgt.

In einem Jahr:           1. Vorsitzender  
                                  2. Vorsitzender  
                                  1. ordentliche Mitglied  
                                  1. Kassenprüfer

Im anderen Jahr:       3. Vorsitzender  
                                  Schriftführer  
                                  2. ordentliche Mitglied  
                                  2. Kassenprüfer  
                                  Wirtschaftsführer

Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen gewählt.

1.2.6 Anträge zu Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

1.2.7 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.

- Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 1.2.8 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  2. Die außerordentliche Hauptversammlung, Sie findet statt:
    - 2.1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
    - 2.2. wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu Pkt.1

## § 10

### Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 30 BGB ist der 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende und 3.Vorsitzende. Jeder Vorsitzende übernimmt verantwortlich ein Aufgabengebiet wie nachstehend beschrieben. Vertreten wird der Verein gerichtlich oder außergerichtlich jeweils durch zwei Vorsitzende.

1. Vorsitzender
    - Verantwortlich für die allgemeine Verwaltung und Repräsentation
    - Verantwortlich für die Protokollführung
    - Leitung und Einberufung der jährlichen Hauptversammlung
  2. Vorsitzender
    - Verantwortlich für das gesamte Finanz.- und Steuerwesen
    - Führung der Mitgliederverwaltung
    - Leitung und Einberufung der jährlichen Hauptversammlung
    -
  3. Vorsitzender
    - Verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb und Sportveranstaltungen
1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
    - 1.1 Dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und dem 3.Vorsitzenden
    - 1.2 Dem Schriftführer
    - 1.3 Zwei ordentliche Mitglieder
  - 2 Der Hauptausschuß besteht aus:
    - 2.1 Dem Vorstand
    - 2.2 Den direkt zu wählenden Ausschußmitgliedern
    - 2.3 Den Abteilungsleitern
  3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Für Rechtsgeschäfte die Ausgaben von mehr als DM 2000.- im Einzelfall verursachen ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.
  4. Der Vorstand soll mindestens alle zwei Monate von einem Vorsitzenden einberufen werden.
  5. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden zwei Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Der Hauptausschuß ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 11** Unterausschuß

Zur Erstellung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Unterausschüsse eingesetzt werden. Sie arbeiten nach Weisungen, haben laufend zu berichten und sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

### **§ 12** Kassenprüfer

Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres unvermutet zu erfolgen.  
Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt und dürfen dem Hauptausschuß nicht angehören.

### **§ 13** Spielbetrieb

Die Durchführung des gesamten Übungsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung nimmt ihren Fachbetrieb in eigener Verantwortung, -- unter Beachtung der Beschlüsse des Hauptausschusses – wahr.  
Sofern Abteilungen Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer und des Hauptausschusses.  
Neugründungen von Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuß .

### **§ 14** Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei viertel Teilen der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die drei Vorsitzenden die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.  
Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt, nach Zustimmung des Finanzamtes an die bürgerliche Gemeinde Rutesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

### Besondere Stellung der Abteilung Tennis

1. Die Abteilung Tennis verwaltet sich selbst.
2. Der Abteilung Tennis können nur Mitglieder des Vereins beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft.  
Die Höchstmitgliederzahl der Abteilung Tennis wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.
3. Die Abteilung Tennis erhebt von ihren Mitgliedern Aufnahme - und Jahresbeiträge. Die jeweilige Höhe dieser Beiträge setzt die Abteilungsversammlung fest.
4. Die Abteilung Tennis entrichtet an den Verein je Mitglied den normalen Beitrag Mitgliedsbeitrag .
5. Die Abteilung Tennis führt eine eigene Kasse und entscheidet frei über die Verwendung der Gelder, die zur Schaffung und Erhaltung der Tennisanlage und zur Sicherung des Abteilungsbetriebs dienen. Die Abteilung Tennis führt in entsprechender Anwendung des § 12 in eigener Zuständigkeit eine Kassenprüfung rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereines durch. Dabei wirkt der Kassier des Vereins mit. Die Beschlüsse der Abteilung Tennis insgesamt über solche Verpflichtungen, die über die Liquidität der Kasse der Abteilung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
6. Die Abteilung Tennis errichtet und unterhält ihre Sportanlage aus eigenen von der Abteilung aufgebracht Mitteln; eventuelle Beträge für Trainer oder Übungsleiter werden von der Abteilung Tennis aus eigener Kasse bezahlt.
7. Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Der Verein kann über das von der Abteilung Tennis geschaffene Vermögen ohne deren Zustimmung nicht verfügen.
8. Der Spielbetrieb der Abteilung Tennis wird allein durch diese bestimmt. Über die Nutzung der Tennisanlage bestimmt allein die Abteilung Tennis. Eine Nutzung dieser Anlage, die nicht dem Tennissport dient, bedarf jedoch der Abstimmung mit dem Vorstand.
9. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne §30 BGB zur Erledigung aller der Abteilung Tennis betreffenden Angelegenheiten. In finanziellen Angelegenheiten gilt dieses Vertretungsrecht nur bis zur jeweiligen Liquiditätsgrenze der Kasse der Abteilung Tennis, sofern im Einzelfall mit dem Vereinsausschuß nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
10. Der 1.Vorsitzende ist Mitglied der Abteilungsleitung.
11. Die der Abteilung Tennis eingeräumten zusätzlichen Befugnisse können ohne Zustimmung der Abteilungsversammlung der Abteilung Tennis nicht geändert werden. Sie treten jedoch außer Kraft, wenn die Abteilung Tennis weniger als 7 ( sieben ) Mitglieder zählt.
12. Die Abteilungsleitung Tennis setzt sich wie folgt zusammen:
  - 12.1. Abteilungsleiter
  - 12.2. Stellvertretender Abteilungsleiter
  - 12.3. Schatzmeister
  - 12.4. Schriftführer
  - 12.5. Sportwart
  - 12.6. Der 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzende oder 3.Vorsitzende des Vereins
13. Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung Tennis für die Dauer von 2 Jahren gewählt ( vgl. § 9 ). Die Wahl der Abteilungsleitung ist geheim, sofern nicht die Abteilungsmitglieder einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.
14. Zur Eingehung von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die einen Wert von DM 2000.- ( zweitausend ) übersteigen und nicht zu den jährlichen wiederkehrenden, laufenden

Betriebsausgaben gehören, bedarf es neben der Zeichnung des Abteilungsleiters der Mitzeichnung eines Mitgliedes der Abteilungsleitung.

## **§ 16** Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen ( Verweise und dergleichen ) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Rutesheim-Perouse, 29. Mai 1998